

Hygiene- und Verhaltensregeln für BBZ-Begegnungen außerhalb eines Seniorenzentrums

Hinweise

- Zusätzlich zum Text dieser Verfahrensanweisung gelten die die Grundregeln der Anlage "Hygiene und Infektionsschutzregeln" zur Coronaschutzverordnung [Anlage 1 zur CoronaSchVO](#), die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.

Zugangsbeschränkungen:

- Wann immer es möglich ist, sollte der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden.

Maskenpflicht

- Eine generelle Maskenpflicht (medizinische Maske = OP-Maske) wird in allen Innenräumen empfohlen - unabhängig vom Immunitätsstatus.

Maskentragen bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion möglich.

Weitere Schutzmaßnahmen

- Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen werden zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. Einordnung von Erkältungssymptomen) unterwiesen; Besucherinnen / Besucher / Kundinnen / Kunden mit erkennbaren Krankheitssymptomen (Husten, Fieber usw.) und solchen, die nicht zur Einhaltung der geltenden Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt verwehrt.
- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene. Besucherinnen / Besucher / Kundinnen / Kunden werden vor der Durchführung von Begegnungsangeboten / beim Betreten der Räumlichkeiten zur Händedesinfektion aufgefordert.
- Auf Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) sollte verzichtet werden.
- Regelmäßige Reinigung / Desinfektion aller Kontaktflächen, Arbeitsmittel und Sanitärbereiche.
- In den Sanitärräumen stehen ausreichend Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die Sanitärräume sind nur einzeln zu benutzen.
- Reinigung / Desinfektion von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen – mind. nach jedem Personenkontakt.
- Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, wird „Einmalgeschirr“ genutzt.
- Informationen zu Hygieneregeln müssen gut sichtbar angebracht werden und die Kundinnen / Kunden / Besucherinnen / Besucher werden laufend mündlich über aktuelle und grundlegende Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, MNS usw.) informiert. Die Einhaltung der Hygienevorgaben wird durch die Mitarbeiter der BBZ überwacht.
- Regelmäßige Lüftungsintervalle (Querlüften, sollte alle 20 Minuten) sind in genutzten Räumlichkeiten sicherzustellen. Wenn das Wetter es zulässt, erfolgt eine dauerhafte Lüftung (offene Fenster) während der Nutzung von Räumlichkeiten.
- Zwischen verschiedenen Begegnungen sollten mind. 15 Minuten Pausen zu Lüftungszwecken (Querlüften) erfolgen.
- Sofern möglich, sollen Angebote im besten Fall im Außenbereich stattfinden.
- Zu Sportkursen sollten die Teilnehmenden schon umgezogen erscheinen. Kissen/Decken/Stoffbänder können aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden. Alle Handgeräte, Bälle, etc. müssen nach Gebrauch gereinigt werden (gleiches gilt auch für andere Kursarten, in denen Gegenstände genutzt werden).

Hinweis:

- 1x wöchentlich werden PoC-Testungen für die Mitarbeiter angeboten (auf freiwilliger Basis)
- Besteht bei anwesenden Beschäftigten der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, zum Beispiel bei Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen sowie Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, oder ist ein Antigen-Schnelltest positiv, hat die betroffene Person die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Eine zeitnahe Abklärung und Information des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ist dringend zu empfehlen, um betriebliche Infektionscluster schnell zu erkennen und eindämmen zu können.
- Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung oder Impfung können sich gleichwohl noch infizieren und die Krankheit weitergeben. Aus diesem Grund gelten auch für diese Personengruppe die allgemeinen Schutzmaßnahmen.
- Grundsätzlich gilt immer die aktuelle Fassung der CoronaSchVO als maßgebend für Öffnung und Durchführung von Maßnahmen/Kursen in den BBZ. Bitte beachten Sie daher, dass dieses Konzept laufend aktualisiert wird.

Hygiene- und Verhaltensregeln für BBZ-Begegnungen innerhalb eines Seniorenzentrums

Wichtig:

- Besucher müssen sich an das Besuchskonzept der AWOcura halten.
- Zusätzlich zum Text dieser Verfahrensanweisung gelten die die Grundregeln der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur Coronaschutzverordnung, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen

- Nach Betreten der Einrichtung müssen sich Besucherinnen und Besucher, externe Personen und Mitarbeitende die Hände gründlich waschen oder desinfizieren.
- Bei Besucherinnen und Besuchern wird beim Betreten der Einrichtung ein Symptom-Monitoring durchgeführt. Dieses beinhaltet eine Befragung nach Erkältungssymptomen, einer COVID-19-Infektion und einem Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen. Zudem wird eine Temperaturmessung beim Besucher durchgeführt. Das Symptom-Monitoring wird auf dem Fragebogen "Symptom-Monitoring für Besucher in den BBZ der Seniorenzentren" [Symptom-Monitoring für Besucher in den BBZ der Seniorenzentren](#) dokumentiert und die Eintragungen werden durch einen Mitarbeiter des BBZ und den Besucher auf dem Formblatt unterzeichnet.
- Ein Zutritt zu der Einrichtung ist nur möglich, wenn sich bei dem Symptom-Monitoring keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Besucherin bzw. den Besucher das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte. Die Besucher müssen zudem bei jedem Besuch ihren Namen, ihre Telefonnummer, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuchs sowie den Grund des Besuchs angeben.
- Werden bei Besucherinnen oder Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt, kann ihnen der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet werden.
- Verweigert eine Besucherin oder ein Besucher die Befragung, die Temperaturmessung oder stellt die benötigten Informationen nicht zur Verfügung, dann kann der Besuch ebenfalls nicht stattfinden und die Besucherin oder der Besucher hat die Einrichtung unmittelbar zu verlassen.
- Die Monitoring-Unterlagen sind in den BBZ zu archivieren und nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Die Verantwortung liegt bei der BBZ-Leitung.
- **Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines PoC-Tests welcher nicht älter als 24 Stunden sein darf oder eines PCR-Tests welcher nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.**
- Die Überprüfung erfolgt durch einen BBZ-Mitarbeiter.
- Sicherheitsabstände von mind. 1,5 Metern müssen innerhalb des Seniorenzentrums (außerhalb des Veranstaltungsraumes) zu anderen Personen eingehalten werden.
- Wann immer es möglich ist, ist der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern auch innerhalb des Veranstaltungsraumes zu anderen Personen einzuhalten.
- Eine generelle Maskenpflicht besteht in allen Innenräumen des Seniorenzentrums - unabhängig vom Immunitätsstatus.
- Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise in dem Veranstaltungsraum, in welchem die Begegnung stattfindet, verzichtet werden...
 - zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken.
- **Es besteht nun auch Maskenpflicht bei Veranstaltungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, auch wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind.**
- Für BBZ-Mitarbeiter gilt:
 - BBZ-Mitarbeiter müssen generell eine FFP2 Maske tragen, die nur kurzzeitig zur Einnahme von Getränken und Speisen im Veranstaltungsraum abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von min. 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann
- Nach jedem Personenkontakt sind die Hände zu reinigen. Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein.
- Die Rückverfolgbarkeit der Besucher muss sichergestellt werden; dies geschieht durch das Symptom-Monitoring (siehe oben).
- Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen werden zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. Einordnung von Erkältungssymptomen) unterwiesen; Besucherinnen und Besucher, die nicht zur Einhaltung der geltenden Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt verwehrt.
- Auf Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) wird verzichtet.
- Regelmäßige Reinigung / Desinfektion aller Kontaktflächen, Arbeitsmittel und Sanitärbereiche.

- Die Besucherinnen und Besucher nutzen die Sanitärräume des Seniorenzentrums.
- In den Sanitärräumen stehen ausreichend Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- In den Sanitärräumen ist verpflichtend eine FFP2-Maske zu tragen.
- Reinigung / Desinfektion von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen – mind. nach jedem Personenkontakt.
- Spülen des den Besucherinnen und Besucher zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, wird „Einmalgeschirr“ genutzt.
- Informationen zu Hygieneregeln müssen gut sichtbar angebracht werden und die Besucherinnen und Besucher werden laufend mündlich über aktuelle und grundlegende Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, MNS usw.) informiert. Die Einhaltung der Hygienevorgaben wird durch die Mitarbeiter der BBZ überwacht.
- Regelmäßige Lüftungsintervalle (Querlüften, mindestens alle 20 Minuten) sind in genutzten Räumlichkeiten sicherzustellen. Wenn das Wetter es zulässt, erfolgt eine dauerhafte Lüftung (offene Fenster) während der Nutzung von Räumlichkeiten.
- Zwischen verschiedenen Begegnungen müssen mind. 15 Minuten Pausen zu Lüftungszwecken (Querlüften) erfolgen.
- Sofern möglich, sollen Angebote im besten Fall im Außenbereich stattfinden.
- Zu Sportkursen müssen die Besucherinnen und Besucher schon umgezogen erscheinen.
Kissen/Decken/Stoffbänder können aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden. Alle Handgeräte, Bälle, etc. müssen nach Gebrauch gereinigt werden (gleiches gilt auch für andere Kursarten, in denen Gegenstände genutzt werden).

Hinweis:

- 2x wöchentlich werden PoC-Testungen für die Mitarbeiter angeboten (auf freiwilliger Basis)
- Besteht bei anwesenden Beschäftigten der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, zum Beispiel bei Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen sowie Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, oder ist ein Antigen-Schnelltest positiv, hat die betroffene Person die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Eine zeitnahe Abklärung und Information des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ist dringend zu empfehlen, um betriebliche Infektionscluster schnell zu erkennen und eindämmen zu können.
- Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung oder Impfung können sich gleichwohl noch infizieren und die Krankheit weitergeben. Aus diesem Grund gelten auch für diese Personengruppe die allgemeinen Schutzmaßnahmen.
- Grundsätzlich gilt immer die aktuelle Fassung der CoronaSchVO als maßgebend für Öffnung und Durchführung von Maßnahmen/Kursen in den BBZ. Bitte beachten Sie daher, dass dieses Konzept laufend aktualisiert wird.